

VHV BAUPROTECT OPTIONALE DECKUNGSERWEITERUNGEN

VON EXPERTEN
VERSICHERT

VHV
VERSICHERUNGEN

ERGÄNZEN SIE IHRE BETRIEBSHAFTPFLICHT: I. ERWEITERTE PLANUNGSDECKUNG

Ihr Bauunternehmen ist über eine Betriebs-Haftpflichtversicherung abgesichert. Damit auch Planungsleistungen gedeckt sind, die von Ihnen oder Ihren Mitarbeitern erbracht werden, haben Sie außerdem eine Berufs-Haftpflichtversicherung für Architekten und Ingenieure abgeschlossen. Klingt nach einem lückenlosen Haftungsschutz – doch tatsächlich brauchen Sie eine ganz andere Lösung. Eine, die Ihnen außer der VHV kaum ein Bauversicherer bietet.

PLANEN UND AUSFÜHREN IN EINER HAND: EIN FALL FÜR VHV BAUPROTECT.

Oftmals beauftragen Bau- und Handwerksunternehmen sowie Bauträgergesellschaften keine externen Architekten und Ingenieure mit Planungsleistungen für ihre Bauvorhaben bzw. Handwerksaufträge. Vielmehr haben sie im eigenen Unternehmen qualifizierte Personen, die fachlich in der Lage sind, diese Leistungen ebenso zu erbringen. Müssen diese Unternehmen im Hinblick auf die Planung zur eigenen Bauausführung eine separate allgemeine Berufs-Haftpflichtversicherung abschließen bzw. ist dies sinnvoll? Die Antwort lautet oft „Nein“ und wir zeigen Ihnen die Gründe hierfür auf.

DER UNTERSCHIED ZWISCHEN BETRIEBS-HAFTPFLICHT- UND BERUFS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG.

Betriebs-Haftpflichtversicherung

Es besteht kein Versicherungsschutz für Architekten- oder Ingenieurleistungen, die zu Schäden oder Mängeln am Bauobjekt führen.

Berufs-Haftpflichtversicherung

Übernimmt der Versicherungsnehmer Verpflichtungen, die über das im Versicherungsschein beschriebene Berufsbild eines Architekten/Ingenieurs hinausgehen, sind daraus resultierende Ansprüche nicht versichert. Dies gilt vor allem, wenn der Versicherungsnehmer selbst Bauleistungen ausführt oder ausführen lässt.

ERWEITERTE PLANUNGSDECKUNG: DIE RICHTIGE ENTSCHEIDUNG.

Nur eines deckt die Risiken Ihrer Planungsleistungen wirklich ab: unser Leistungsbaustein „Erweiterte Planungsdeckung“! Er ist optionaler Bestandteil der Betriebs-Haftpflichtversicherung und schließt die Versicherungslücke bei Bauunternehmen, die selbst planen und die Bauleistung ausführen: Hochbauunternehmen, Zimmerer, Dachdecker, Generalunternehmer, klassische Bauträger und Generalübernehmer. **Ihr Experte erstellt Ihnen gern ein persönliches Angebot.**

PROFITIEREN SIE VON NOCH MEHR LEISTUNGSUMFANG.

II. KLEINE BAUVORLAGEBERECHTIGUNG

Die kleine bzw. eingeschränkte Bauvorlageberechtigung ermöglicht Meistern des Maurer-, Zimmerer- oder Betonbauerhandwerks, selbst erstellte Bauvorlagen einzureichen. Für die Haftungsrisiken, die sich aus dieser Tätigkeit ergeben, ist die passende Versicherung unverzichtbar. In einigen Bundesländern besteht sogar Versicherungspflicht.

SETZEN SIE AUF DEN HAFTUNGSSCHUTZ DER VHV – ZUGESCHNITTEN AUF IHR BUNDESLAND.

Die kleine Bauvorlageberechtigung ist durch die Bauordnungen einzelner Bundesländer geregelt und gilt derzeit in: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. Aber: Die Voraussetzungen sind in den Bundesländern unterschiedlich. Schon jetzt schreiben 3 von 11 Bundesländern den Versicherungsschutz vor. Eine Pflicht zur Haftpflichtversicherung für die Risiken aus der Tätigkeit des Entwurfsverfassers gilt bereits in Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt mit folgenden Anforderungen:

1. Ausreichender Versicherungsschutz gegen Haftpflichtansprüche, die **aus eigenverantwortlicher Tätigkeit** als Bauvorlageberechtigter entstehen können.
2. Es ist eine **Nachhaftung des Versicherers** für mindestens fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages vereinbart.
3. Die **Mindestversicherungssumme** beträgt für jeden Versicherungsfall 1,5 Millionen Euro für Personenschäden und 300.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden.
4. Als **Jahreshöchstleistung** für alle im Versicherungsjahr verursachten Schäden muss der dreifache Betrag der Mindestversicherungssumme veranschlagt sein.

Haftungsschutz muss nachgewiesen werden.

Mitunter müssen Sie als eingeschränkt Bauvorlageberechtigter eine Bestätigung Ihres Versicherers vorlegen, dass Schäden aus Ihrer Tätigkeit als Entwurfsverfasser über eine Haftpflichtversicherung gedeckt sind. Die Versicherung darf ggf. keinen Ausschluss für den Fall enthalten, dass bei einem Vorhaben sowohl Planungs- als auch Ausführungsleistungen erbracht werden.

Als Bauspezialversicherer stellt Ihnen die VHV im Rahmen der VHV BAUPROTECT eine Bestätigung aus.

Holen Sie sich für Ihre Tätigkeit als Planer und Entwurfsverfasser Ihren speziellen Versicherungsschutz von Deutschlands Bauspezialversicherer Nummer eins. Sprechen Sie jetzt Ihren Experten vor Ort an.